

Bundessozialgericht

11a RA 68/84

Beschluß in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 30. Mai 1985

beschlossen:

Dem Großen Senat des Bundessozialgerichts wird folgende
Frage vorgelegt:

Ist eine Zeit, in der ein Angestellter eines tschechoslowa-
kischen Betriebes eine als Beschäftigungszeit iS des § 6
Abs 1 Nr 5 des tschechoslowakischen Gesetzes Nr 101 über die
soziale Sicherung vom 4. Juni 1964 geltende Arbeitstätig-
keit im Ausland (Tunesien) mit Entgeltzahlung nur durch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

ausländische Stellen verrichtet hat, eine Beitragszeit
iS des § 15 Abs 1 Satz 1 des Fremdrentengesetzes?

G r ü n d e :

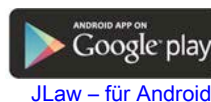
I

In der dem 11a Senat vorliegenden Revisionssache 11a RA 68/84 ist
streitig, inwieweit eine nach dem tschechoslowakischen Renten-
versicherungsrecht als Beschäftigungszeit geltende Arbeitstätig-
keit im Ausland als Beitragszeit iS des § 15 Abs 1 Satz 1 des
Fremdrentengesetzes (FRG) bei der Herstellung von Versicherungs-
unterlagen zu berücksichtigen ist.

Der im Jahre 1929 in der Tschechoslowakei geborene und nach dem
Kriege dort in einem Automobilwerk tätige Kläger arbeitete ab
August 1967 im Rahmen einer zwischenstaatlichen Kooperation als
technischer Berater in Tunesien. Sein Begehren, diese Zeit als
Beitragszeit anzuerkennen, hatte erst vor dem Landessozialgericht
(LSG) Erfolg; es hat die Beklagte verurteilt, die Zeit vom
22. August 1967 bis zum 28. April 1971 als Beitragszeit zur
Rentenversicherung der Angestellten vorzumerken; für die allein
noch streitige Zeit ab Januar 1970 hat es wegen der nicht ein-
heitlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 15
FRG die Revision zugelassen. Zur Begründung hat das LSG für die
Zeit ab Januar 1970 ausgeführt: Der Kläger sei zwar in dieser



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zeit hinsichtlich der Gehaltszahlung und Besteuerung anders als zuvor nicht mehr wie ein in der Tschechoslowakei tätiger Arbeitnehmer behandelt worden; es habe nun ein Arbeitsvertrag mit der tunesischen Regierung und mit Entgeltzahlung nur durch tunesische Behörden bestanden; daß in der Zeit ab Januar 1970 noch für Zwecke der tschechoslowakischen Sozialversicherung bestimmte Zahlungen geleistet worden seien, lasse sich nicht feststellen. Dennoch stelle auch diese letzte Zeit der Auslandsbeschäftigung eine Beschäftigungszeit iS des § 6 Abs 1 des tschechoslowakischen Gesetzes Nr 101 über die soziale Sicherung vom 4. Juni 1964 (Sammlung der Gesetze der CSSR 1964 Nr 44 S 553; abgedruckt in der Sammlung "Gesetze osteuropäischer Staaten über die Rentenversicherung", herausgegeben vom Verband deutscher Rentenversicherungsträger, Stand 1983) dar, die als originäre Versicherungszeit im Gegensatz zu den Ersatzzeiten des § 7 unmittelbar mit ihrer Zurücklegung eine Rentenanswartschaft in der tschechoslowakischen Rentenversicherung begründe. Sie sei auch bundesdeutschen Beitragszeiten vergleichbar, weil die Beziehungen zu dem tschechoslowakischen Arbeitgeber, abgesehen von der fehlenden Entgeltzahlung, weitgehend den Verhältnissen entsprochen hätten, die nach dem innerstaatlichen Grundsatz der Ausstrahlung (§ 4 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften - SGB IV) Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung begründen würden.

In ihrer Revision weist auch die Beklagte darauf hin, daß die Rechtsprechung des BSG zu § 15 FRG, insbesondere zur Anerkennung sogenannter beitragsloser Beitragszeiten, nicht einheitlich sei;



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

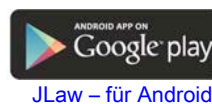


das Problem stehe für den in der DDR abgeleisteten Grundwehrdienst erneut zur Entscheidung in mehreren Verfahren an (11a RA 40/83, 1 RA 15/85, 4 RJ 97/83, 4 RJ 99/83). Auch bei den hier vorliegenden Zeiten einer Auslandstätigkeit könne es für die Annahme einer Beitragszeit nicht schon ausreichen, daß das fremde Recht die Zeit bei der Rentenfeststellung berücksichtige.

Zur tschechoslowakischen Rentenvolksversorgung hat das LSG festgestellt, daß diese keine individuelle Beitragsleistung kenne. Die Ausgaben würden über den Staatshaushalt durch Erträge staatlicher Wirtschaftsbetriebe (Pauschalzahlungen aus dem Lohnfonds des jeweiligen Betriebes), Steueraufkommen sowie Beiträge bestimmter Personengruppen (Selbständige usw) finanziert. In die Lohnsteuersätze sei ein der Höhe nach nicht bestimmbarer Anteil für die Deckung der Versicherungsausgaben eingerechnet. Die Lohnsteuerzahlungen und die Sozialversicherungsabgaben der Betriebe - letztere seien in der Zeit zwischen 1957 und 1969 nicht erhoben worden - würden nicht einem Sondervermögen zugeführt, sondern in den allgemeinen Staatshaushalt eingestellt. Hinsichtlich des Rentenanspruchs würden Beschäftigungszeiten unabhängig davon angerechnet, ob der Arbeitnehmer während ihrer Zurücklegung zur Mittelaufbringung (durch Lohnsteuerzahlung) tatsächlich beigetragen habe. Beschäftigungszeiten seien nach § 6 des Gesetzes Nr 101 zB auch Dienstzeiten der Berufssoldaten, Zeiten eines Streiks oder einer Aussperrung, zur Berufsvorbereitung notwendige Studienzeiten oder Zeiten einer Arbeitstätigkeit im Ausland; anders als die im folgenden § 7 aufgeführten Ersatzzeiten, anders auch als die Ersatz- und Ausfallzeiten des bundesdeutschen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rechts, stützten diese Beschäftigungszeiten nicht nur unter bestimmten Voraussetzungen (Versicherungszeiten, Halbbelegung) den Rentenanspruch, sondern begründeten unmittelbar eine Rentenanwartschaft. Die Höhe der Rente sei nicht allein von der Höhe des Verdienstes und damit der abgeführten Lohnsteuer, sondern auch von anderen Kriterien abhängig, wie der Einordnung in bestimmte Arbeitskategorien.

Zur Beschäftigung des Klägers ist festgestellt, daß vor Januar 1970 das Automobilwerk einziger Arbeitgeber des Klägers geblieben sei. Die wesentlichen arbeitsrechtlichen Vereinbarungen betreffend Arbeitszeit, Urlaub und Entlohnung seien mit der "Polytechna" getroffen worden; das Gehalt sei dem Kläger von der Handelsabteilung der Botschaft der Tschechoslowakei in Tunis ausbezahlt worden, soweit es nicht auf einem Konto in der CSSR verblieben sei. Ab dem 1. Januar 1970 habe ein Arbeitsvertrag mit der tunesischen Regierung bestanden. Das Gehalt sei von dieser in tunesischer Währung gezahlt und in Tunesien versteuert worden. Das Arbeitsverhältnis zum Automobilwerk sei ohne Gehaltszahlung suspendiert gewesen.

II

Der Senat hat beschlossen, den Großen Senat (GS) des BSG nach § 43 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) anzurufen, weil die vorgelegte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist und der Senat zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es für erfor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



derlich hält, daß der GS über die Rechtsfrage entscheidet.

Die Rechtsfrage ist für die Entscheidung über die Revision der Beklagten rechtserheblich. Das LSG hat die Beklagte zur Vormerkung der streitigen Zeit als Beitragszeit verurteilt. Das ist nur gerechtfertigt, wenn der als Vertriebener anerkannte Kläger in der streitigen Zeit bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen eine Beitragszeit zurückgelegt hat (§§ 1, 15 FRG). Aufgrund der nicht angefochtenen tatsächlichen Feststellungen des LSG käme allein eine Beitragszeit bei einem tschechoslowakischen Rentenversicherungsträger in Betracht.

Nach der Auffassung des Senats ist die vorgelegte Rechtsfrage zu verneinen, weil irgendeine Beitragsleistung zur tschechoslowakischen Rentenversicherung, die auf die streitige Zeit bezogen werden könnte, nicht festgestellt ist; zur Annahme einer Beitragszeit hält es der Senat nicht für genügend, daß das Gesetz Nr 101 die Zeit auch ohne Beitragsleistung wie eine Beitragszeit berücksichtigt. Insoweit verweist der Senat auf seine Ausführungen in der Sache 11a RA 40/83, in der er den GS bereits nach § 42 SGG angerufen hat (GS 1/85). Der vorliegende Fall zeigt, daß der Begriff der Beitragszeit iS des § 15 FRG noch für - viele - weitere Sachverhalte als für den Grundwehrdienst in der DDR streitig werden kann. Um so dringlicher ist daher die Entwicklung von Grundsätzen, die für alle Sachverhalte einheitlich gelten. Das gilt insbesondere für die Anerkennung sogenannter "beitragsloser Beitragszeiten"; würden sie im Rahmen des § 15 FRG weit über dem Umfang im innerstaatlichen Recht anerkannt, so würde



-7-

damit die vom Gesetzgeber in § 15 FRG gewollte Beschränkung auf Beitragszeiten praktisch unterlaufen.

Mit der vom Senat für richtig erachteten Verneinung der vorgelegten Rechtsfrage würde er nicht von Entscheidungen anderer Senate des BSG iS des § 42 SGG abweichen. Die vorgelegte Rechtsfrage berührt zwar die vom Senat gemäß § 42 SGG vorgelegte Rechtsfrage zum Grundwehrdienst der DDR, die vom 5b Senat abweichend beurteilt wird (11a RA 40/83 = GS 1/85). Das gilt insbesondere aus der Sicht des erkennenden Senats, da es in beiden Fällen an einem irgendwie gearteten Beitragsaufkommen fehlt. Gleichwohl handelt es sich nicht um dieselbe Rechtsfrage, da nach der Art der Tätigkeit erhebliche Unterschiede bestehen und auch der vom 5b Senat in seinem Beschluß hervorgehobene "Gesamtdeutsche Aspekt" fehlt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Senat regt an, daß der GS das auf die Vorlage bei ihm entstehende Verfahren mit dem beim GS schon anhängigen Verfahren GS 1/85 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbindet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)